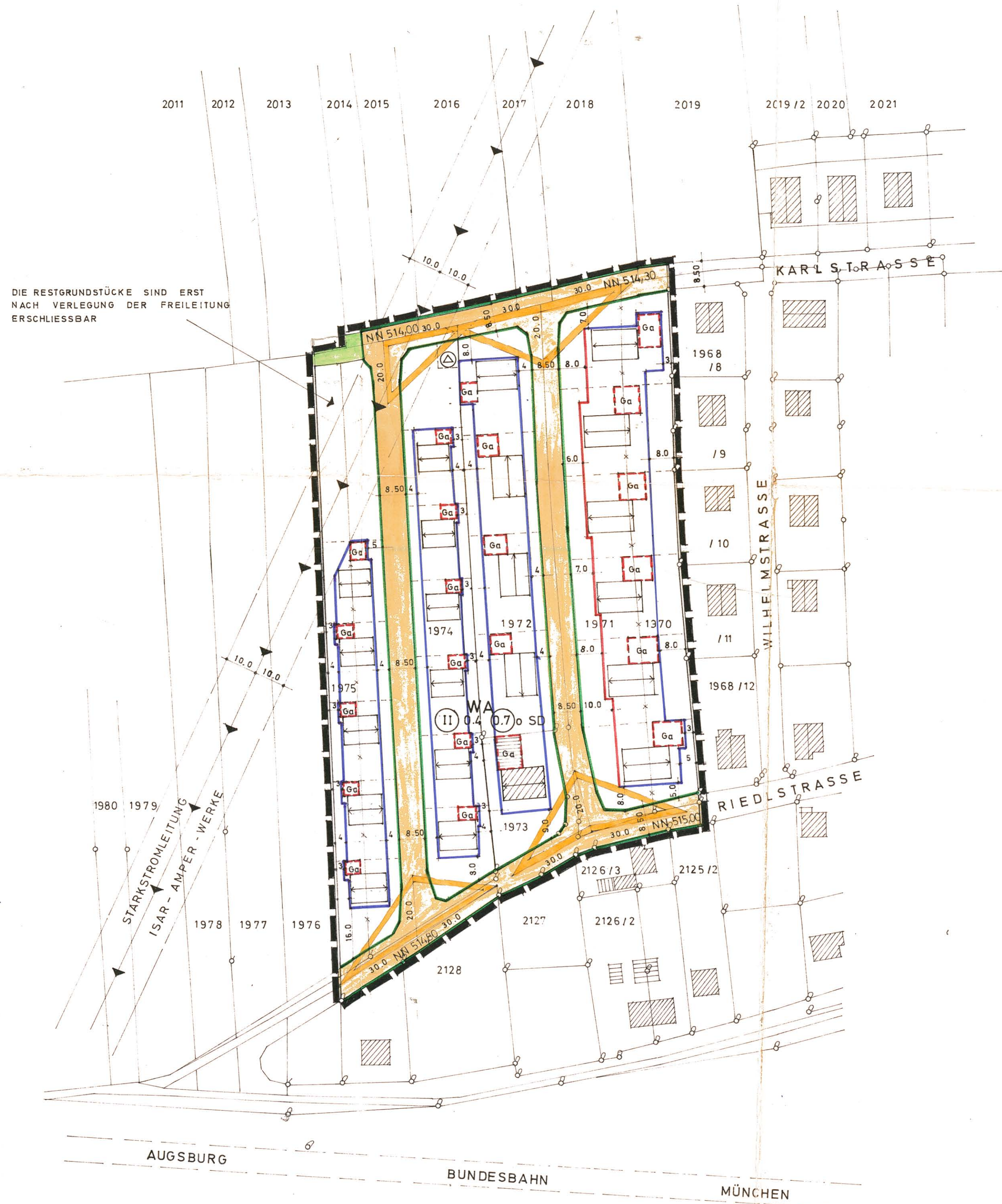
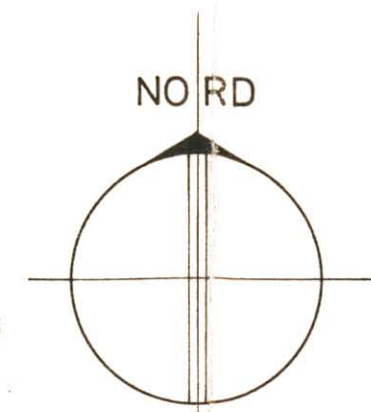


GEMEINDE MAISACH



DIE RESTGRUNDSTÜCKE SIND ERST NACH VERLEGUNG DER FREILEITUNG ERSCHIESSBAR

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ZEICHENERKLÄRUNG:

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgeschosse zwingend
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
0	Offene Bauweise
—	Baulinie
—	Baugrenze
0 5 10 00	Maßangabe in Meter

Verkehrsflächen

—	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie
—	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
—	Begrenzung von Sichtdreiecken
—	Maßangabe in Meter

Weitere Nutzungsarten

—	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen mit Sicherheitsabstand 1 E 10 m BEIDERSEITS DER LEITUNGSACHSE
—	Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga	Garagen
—	Grünfläche (öffentlich)
—	Umformstation
SD	Satteldach: Dachneigung 20 - 33° für Wohnhäuser Flachdach für Garagen.
—	Firstrichtung
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Weitere Festsetzungen

- Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 4 BauWO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauWO, dürfen nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingend festgesetzt.

Allgem. Wohngebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
WA	II	0.4	0.7
- Alle Grundstücke können zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche hin, bis zu einer max. Zaunhöhe von 1,00 m, eingefriedet werden.
 - a) Lattenraun auf 20 cm Betonsoclel
 - b) Einfriedungsmauer
 Die seitliche und rückwertige Einfriedung bleibt den Grundeigentümern überlassen.
- Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt. Grenzbebauung gilt auch auf den Garagenflächen an den vorgeschriebenen Grundstücksgrenzen bei entsprechender Grundstücksteilung.
- Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Fläche rückwärtige Abstandsflächen, ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
- Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art, sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,00 m unzulässig.
- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Baulinienpläne und Bebauungspläne.

Bestandsangaben und Zeichenerklärung für Hinweise

—	Wohngebäude
—	Wirtschafts- und Industriegebäude
—	Grundstücksgrenzen
1971	Flur Nummer
—	Entfallende Grundstücksgrenzen
—	Vorschlag für Teilung der Grundstücke
NN 515.00	Straße bzw. Geländehöhe in Meter über Normal-Null

Auf Grund der § 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26.11.68 (BBl. I S. 1237, bez. 1969 I S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) erläßt die

GEMEINDE MAISACH

x IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.8.1969 (GVBl. S. 253)

diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 29. 9. 69 bis 29. 10. 69 in Maisach (OB) Rathaus öffentlich ausgelegt. Maisach (OB), den 15. 9. 70

(Siegel) *[Signature]*
1. (Bürgermeister)

Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 16. 7. 71 den Bebauungsplan

gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Maisach (OB), den 16. 7. 71

(Siegel) *[Signature]*
1. (Bürgermeister)

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 21. JULI 1971 gemäß § 11 BBauG in Verbindung

mit § 2 Nr. 2 der DelegationsV vom 23.10.1968 (GVBl. S. 237) IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG VOM 25.11.69 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT. Fürstenfeldbruck, den 4. OKT. 1971

(Siegel) *[Signature]*
i.A. [Signature]
(Hahn)
jur. Staatsbeamter

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 24. 9. 71 bis 24. 9. 71 in Maisach (OB) gemäß § 12 Satz 1 BBauG

öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 24. 9. 71 ortsüblich durch [Signature] bekanntgemacht.

worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Maisach (OB), den 25. 9. 71

(Siegel) *[Signature]*
1. (Bürgermeister)

GEÄNDERT AM 14. 9. 69

Edmund Jobberger

GEÄNDERT AM 20. 6. 71

ARCHITEKT

Ingenieur für Hoch- u. Tiefbau

8031 Maisach, Rindacher Str. 13

den 10. März 1969